

13707/AB
= Bundesministerium vom 17.04.2023 zu 14179/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.143.614

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14179/J-NR/2023 betreffend
 Qualitätssicherung von externen Angeboten sexueller Bildung, die die Abgeordneten zum
 Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2023 an mich
 richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wann wird die „Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts (externe Qualitätssicherungsverordnung)“ kundgemacht werden?*

Die Kundmachung der Verordnung ist am 14. Februar 2023 mit BGBl. II Nr. 44/2023 erfolgt.

Zu Frage 2:

- *Welche Änderungen werden darin gegenüber dem Verordnungsentwurf vom Herbst 2022 vorgenommen und warum?*

Die Änderungen ergeben sich aus einem Vergleich des im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich abrufbaren Begutachtungsentwurfs mit dem Text der Kundmachung. Sie sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Stellungnahmen wurden zu diesem Verordnungsentwurf eingebracht und welche konkreten Schlüsse zieht das BMBWF aus diesen?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Stellungnahmen im Rahmen von Begutachtungen verschiedenste Inhalte haben können. Dies reicht von positiver Resonanz für die Initiative über ein formales „Es wird kein Einwand erhoben“ bis hin zu mehr oder weniger

umfangreichen ergänzenden Anregungen oder einfacher Ablehnung. Es gingen 56 Stellungnahmen ein. Die Übernahme allfälliger Anregungen eines Begutachtungsverfahrens ergibt sich aus dem Vergleich der Rechtstexte vor und nach Begutachtung.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *In der Anfragebeantwortung 12719/AB stellten Sie fest „Liegert keine Empfehlung für den jeweiligen Schultyp bzw. die jeweilige Altersgruppe vor, so ist dieses Angebot von der Schule auszuschließen“: Wie genau wird ein solcher Ausschluss rechtlich begründet und abgesichert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Ausschlüsse etc. im gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht vorkommen? Bitte um detaillierte Antwort sowie Verweis auf die relevanten Paragrafen der Verordnung.*
- *In der Anfragebeantwortung 12719/AB stellten Sie fest „Sollten Pädagoginnen und Pädagogen andere Entscheidungen treffen, müssen sie im Anlassfall mit entsprechenden dienst- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen rechnen“: Wie genau werden solche Konsequenzen rechtlich begründet und abgesichert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass solche Maßnahmen etc. im gegenständlichen Verordnungsentwurf nicht vorkommen? Bitte um detaillierte Antwort sowie Verweis auf die relevanten Regelungen.*
 - a. *Um welche konkreten Konsequenzen kann es sich dabei handeln?*
 - b. *Von welcher Stelle werden solche Konsequenzen verhängt?*
 - c. *Ist die Feststellung korrekt, dass solche möglichen Konsequenzen nur verhängt werden können, sollte beispielsweise ein Schüler melden, dass die*der entsprechende Pädagog*in gegen die Empfehlung des Boards verstößen hat?*

Die Bestimmung des § 17 des Schulunterrichtsgesetzes überträgt der Lehrperson die Entscheidung über die Gestaltung des Unterrichts und somit auch die Verantwortung für diesen. Die Bestimmung nennt die anzuwendenden Grundsätze und somit die zutreffenden Abwägungen. Daraus ergibt sich, dass ein Verstoß sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Im Übrigen unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 grundsätzlich nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Das Fragerecht dient daher nicht dazu, von Bundesministerien Rechtsauskünfte oder Rechtsmeinungen einzuholen.

Zu Frage 6:

- *Warum wurde von einem Ausschreibungsprozess hinsichtlich der Vergabe der Geschäftsstelle abgesehen?*

Die Vergabe der Geschäftsstelle an das Österreichische Jugendrotkreuz ist dem Umstand geschuldet, dass eine renommierte Einrichtung für eine Pilotierung der Maßnahme mit einer Laufzeit bis 30. November 2024 gefunden werden musste.

Zu Frage 7:

- *Wie genau wird der „profunde österreichweite Überblick über sexualpädagogische Angebote“ der GIVE-Servicestelle gegenüber anderen möglichen Träger*innen der Geschäftsstelle begründet?*

Die Arbeit der GIVE-Servicestelle orientiert sich an einem ganzheitlichen Verständnis von Gesundheit, das physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden umfasst. Sie hat eine umfangreiche Datenbank zu verschiedenen auch sexualpädagogischen Themen aufgebaut, die nach Zielgruppen, Schulstufe und Materialart gefiltert sind. Die Geschäftsstelle selbst wurde beim Österreichischen Jugendrotkreuz angesiedelt, das aufgrund seiner Erfahrung im schulischen Bereich über eine umfangreiche Expertise zu sexualpädagogischen Themen verfügt.

Zu Frage 8:

- *Die GIVE-Servicestelle ist bisher als gemeinsames Projekt des BMSGPK und des Jugendrotkreuzes strukturiert: Wird es im Zuge der Einrichtung der Geschäftsstelle für Qualitätssicherung in der sexuellen Bildung auch zusätzliche finanzielle Mittel seitens des BMSGPK geben und wenn ja, in welcher Höhe?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 9:

- *In der Anfragebeantwortung 12719/AB stellten Sie fest, Ihnen sei „daran gelegen, dass die Prozesse in der Geschäftsstelle und im Board transparent und sowohl für die parlamentarische Kontrolle wie auch für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbar ablaufen“: Werden sämtliche Prozesse, Entscheidungen etc. der Geschäftsstelle und des Boards damit vollständig dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen?*

Die Qualitätssicherung sexualpädagogischer Angebote für Schulen stellt in ihrer Gesamtheit einen Vollzugsbereich der Schulverwaltung dar, der ebenso wie alle anderen Vollzugstätigkeiten dem Interpellationsrecht unterliegt.

Zu Frage 10:

- *Wo werden die Board-Mitglieder nach Veröffentlichung der Verordnung öffentlich kundgemacht werden?*

Die Board-Mitglieder werden nach ihrer Nominierung unter dem Link <https://www.sexualpaedagogik.education/> öffentlich kundgemacht.

Zu Frage 11:

- Für welche Dauer werden die Board-Mitglieder bestellt werden?

Um Kontinuität gewährleisten zu können, sind gemäß § 5 der Verordnung drei Mitglieder für fünf Jahre und zwei Mitglieder bei der erstmaligen Bestellung für zwei Jahre bestellt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Aus welchen Budgetmitteln werden die EUR 52.000,- für den laufenden Betrieb des Boards zur Verfügung gestellt?
 - a. Nach welchen Kriterien wurde dieser Betrag ausgerichtet?
 - b. Wie viele Stellen sollen mit diesem Betrag zu welchem konkreten Zweck in der Geschäftsstelle geschaffen werden?
 - c. Ist eine Erhöhung dieses geringen Betrags geplant und wenn ja, wann?
- In der Anfragebeantwortung 12719/AB stellten Sie fest, dass pro Sachverständigengutachten EUR 1.000,- bezahlt werden: Ist dieser Betrag Teil des Budgets für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle?
 - a. Wenn nein, aus welchen Budgetmitteln werden die Kosten für die Sachverständigengutachten gedeckt werden und wie viele Mittel stehen dafür jährlich maximal zur Verfügung?

Die Bedeckung erfolgt bedarfsgerecht aus den der UG 30 (Bildung) laufend zur Verfügung stehenden, beim Detailbudget 30.01.04 (Qualitätsentwicklung und -steuerung) veranschlagten Mittelverwendungen.

Die Budgetmittel umfassen Personalkosten für 1 Projektleitung im Ausmaß von 6,5 Wochenstunden sowie eine Projektadministration im Ausmaß von 20 Wochenstunden sowie Betriebskosten. Die Sachverständigengutachten sind in den oa. Budgetmitteln nicht inkludiert. Es handelt sich um einen variablen Betrag, der von der Anzahl der Gutachten abhängig ist und zusätzlich zur Verfügung gestellt wird.

Zu Frage 14:

- Werden externe Anbieter*innen in Zukunft nur einmalig Unterlagen zur Qualitätssicherung einreichen müssen oder ist eine jährliche bzw. zumindest regelmäßige Evaluierung geplant?
 - a. Wenn ja, wie wird dieser Prozess ablaufen?
 - b. Wenn nein, wie soll ohne regelmäßige Qualitätskontrolle das Ziel der Qualitätssicherung erreicht werden?

Es ist eine regelmäßige Evaluierung geplant. Die Verordnung regelt, dass es die Aufgabe des Boards ist, das Verfahren für die Qualitätssicherung festzulegen.

Zu Frage 15:

- Kritisiert wird hinsichtlich der Anfragebeantwortung 12719/AB insbesondere, dass die Verantwortung zur Qualitätssicherung laut den bekannten Plänen vor allem auf die

*Lehrer*innen abgewählt wird (i.B. durch Feedback- und Meldemöglichkeiten) es ist jedoch davon auszugehen, dass unwissenschaftliche Angebote, wie jene die die Debatte über qualitätsvolle sexuelle Bildung in Österreich erst gestartet haben, besonders von Lehrer*innen bezogen werden, die diesem Gedankengut persönlich nahestehen: Wie soll vor diesem Hintergrund das Ziel der Qualitätssicherung ohne externe, beispielsweise stichprobenartige, Überprüfungen durch Unabhängige erreicht werden? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Die Verantwortung für den Qualitätssicherungsprozess liegt beim Board. Durch die Aufnahme der externen Angebote in die Datenbank existiert für Lehrkräfte zukünftig ein klarer Handlungsrahmen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Angebote und begleitende Beobachtung kann jederzeit durch die Schulaufsicht erfolgen. Feedback- und Meldemöglichkeiten durch Lehrkräfte ergänzen diesen Qualitätssicherungsprozess lediglich.

Zukünftig ist am Schulstandort ein sexualpädagogisches Konzept zu erstellen. Die Entscheidung für ein konkretes Angebot muss unter Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten getroffen werden. Diese, aber auch die Schülerinnen und Schüler, bekommen nun auch die Möglichkeit, Feedback zu geben.

Zu Frage 16:

- *Wann soll es spätestens die, in Ihrer Anfragebeantwortung 12719/AB angekündigte, erste Evaluierung dieses Qualitätssicherungsverfahrens geben?*

Eine erste Evaluierung des Qualitätssicherungsverfahrens ist im Sommersemester 2024 geplant.

Zu Frage 17:

- *Das Online-Magazin moment.at deckte vor kurzem auf, dass der Verein Teen Star im Schuljahr 2021/2022 nach eigenen Angaben, entgegen der Ankündigungen des BMBWF, an Schulen in drei Bundesländern tätig war: Ist Ihnen, i.B. durch Meldungen der eingerichteten Clearingstellen, dieser Umstand bekannt?
 - a. Wenn ja, welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
 - b. Wenn nein, welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Umstand, dass entsprechende Meldesysteme anscheinend nicht funktionierten?*

Es liegen keine Meldungen der eingerichteten Clearingstellen in den Bildungsdirektionen an das Bildungsressort vor.

Zukünftig müssen alle externen Anbieter (z.B. Vereine, Institutionen, Einzelpersonen), die im Bereich der Sexualpädagogik an Schulen arbeiten wollen, vor ihrer Tätigkeit an Schulen die vorgesehene Qualitätssicherung durchlaufen. Externe Angebote werden an Schulen

dann nur mehr entsprechend den Ergebnissen des Qualitätssicherungsverfahrens eingesetzt.

Zu Frage 18:

- *Am Beispiel des Vereins Teen Star kritisieren Expert*innen auch, dass eine rein einmalige Überprüfung möglicherweise nicht den tatsächlich gelehrt Inhalt in Schulworkshops kontrollieren kann: „Auf der Website kann man bereits lesen, wie bestimmte Inhalte dem Whitewashing unterzogen wurden.“ Wie genau soll überprüft werden, ob ein solches Whitewashing das tatsächliche Entsprechen der gültigen wissenschaftlichen Standards der sexuellen Bildung abbildet oder rein dafür genutzt wird, das Qualitätssicherungsverfahren zu bestehen, ohne die tatsächlich gelehrt Inhalte zu verändern?*

Die Pädagogin bzw. der Pädagogin ist für die Vermittlung der Unterrichtsinhalte laut Lehrplan unter Berücksichtigung der geltenden Erlässe und Rundschreiben verantwortlich. Dies umfasst auch Inhalte, die durch schulexterne Anbieter im Klassenzimmer vermittelt werden. Zusätzlich sind die Schulleitung sowie das Schulqualitätsmanagement für die Qualitätssicherung der Unterrichtsarbeit am Schulstandort verantwortlich.

Die Anbieter schulexterner Angebote im Bereich Sexualpädagogik werden einer speziellen Qualitätssicherung unterzogen. Diese Qualitätssicherung erfolgt durch ein Board sowie die Clearingstellen in den Bildungsdirektionen. Alle Anbieter müssen entsprechende Informationen für die Qualitätssicherung übermitteln, auch die Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweisen und bestätigen, dass das Qualitätsziel der Verordnung sowie die Erlässe und Rundschreiben des BMBWF eingehalten werden. Weiters ist ein regelmäßiges Feedback durch Lehrkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte und Schüler/innen vorgesehen.

Wien, 17. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek